

Schriften zum Strafrechtsvergleich

---

Band 29

**Die Aufzeichnung  
der strafrechtlichen Hauptverhandlung  
in der Europäischen Union**

**Eine rechtsvergleichende Betrachtung  
der EU-Mitgliedsstaaten**

**Von**

**Alena Gallmetzer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ALENA GALLMETZER

Die Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung  
in der Europäischen Union

# Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und  
Prof. Dr. Brian Valerius, Passau

Band 29

# Die Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung in der Europäischen Union

Eine rechtsvergleichende Betrachtung  
der EU-Mitgliedsstaaten

Von

Alena Gallmetzer



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat diese Arbeit  
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten  
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 2364-8155

ISBN 978-3-428-19584-8 (Print)

ISBN 978-3-428-59584-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Erster Dank gebührt meinem Doktorvater Professor Dr. Christoph Safferling, der mir nicht nur schon als studentische Hilfskraft eine Liebe zur Strafprozessordnung beigebracht, sondern mich auch über den Verlauf meiner Forschung hinweg immerwährend gefördert und mir dabei auch alle erdenklichen Freiheiten gelassen hat. Besonders danken möchte ich Dir für die Vermittlung von zahlreichen Möglichkeiten, seien es die Kontakte ins Bundesministerium der Justiz oder auch Chancen, meine Ergebnisse zu präsentieren (beispielsweise vor Mitarbeiter:innen des Bundestags). Dank gebührt außerdem Herrn Professor Dr. Hans Kudlich für die preisverdächtig schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens; auch Sie haben mich auf meinem Weg begleitet, und immer wieder unterstützt.

Eine rechtsvergleichende Arbeit kann außerdem nicht angefertigt werden, ohne Unterstützung aus verschiedensten Ländern: Ich möchte mich bei allen internationalen Kolleg:innen bedanken, die mir auf meinem Weg geholfen haben. Sei es durch Gespräche, Auskünfte, oder durch Scans aus den Unibibliotheken Europas. Ohne Euch wäre diese Arbeit so nicht möglich gewesen. Für die Übersetzung der Gesetzestexte Kroatiens danke ich von ganzem Herzen Frau Hartmann für die unermüdliche und großzügige Arbeit, ohne die eine Totalerhebung aller 26 EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls nicht möglich gewesen wäre. Auch Frau Dipl.-Grafikdesignerin Nele Gallmetzer gebührt Dank für die professionelle und gute grafische Umsetzung meiner Forschungsergebnisse, die es den Leser:innen sicherlich erleichtern wird, diese zu verstehen.

Ich möchte auch meinen Kolleg:innen am Lehrstuhl Safferling für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht danken. Ihr alle habt den Lehrstuhl zu einem Ort für vielgestaltige Forschung, wissenschaftlichen und persönlichen Austausch und Freundschaften gemacht. Außerdem habt Ihr mich auf meinem Weg begleitet, sei es durch die gewissenhafte Übernahme von Arbeitsaufträgen oder durch gute Gespräche. Dieser Dank muss sich selbstverständlich auf alle Mitarbeiter:innen des „Strafrechtsgangs“ erstrecken, da Kollegialität bei uns wahrlich nicht am eigenen Lehrstuhl endet.

Und schließlich gilt der Dank meiner Familie. Meinem Lebensgefährten für die dauerhafte mentale Fürsorge, meinen Eltern für jahrelange und bedingungslose finanzielle und ideelle Unterstützung, ohne die ich sicherlich nicht

wäre, wo ich bin. Auch meiner Schwester ist nochmal zu danken, da ihre Hilfe nicht bei der Erstellung von Grafiken endete. Dank gilt außerdem allen, die sich zur sprachlichen Korrektur durch meine 400 Seiten juristisches Deutsch gequält und damit dazu beigetragen haben, dass diese Arbeit in der heutigen Fassung besteht.

Danke Euch bzw. Ihnen allen.

München, im April 2024

*Alena Gallmetzer*

# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einführung</b>	29
A. Problemaufriss am Beispiel Deutschland	29
I. Der Diskurs um die Einführung einer technischen Protokollierung der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten	29
II. Aufzeichnungen der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu Öffentlichkeitszwecken	31
B. Einführung in den Untersuchungsgegenstand der Arbeit	32
I. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und Begriffsbestimmungen	32
II. Gang der Untersuchung	34

## *Kapitel 2*

### **Das Rechtsstaatsprinzip und die technische Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung** 35

A. Das Rechtsstaatsprinzip	35
I. Das Rechtsstaatsprinzip im Grundgesetz	35
1. Normative Verankerung des Rechtsstaatsprinzips	35
2. Elemente und Inhalte des Rechtsstaatbegriffs	37
3. Anforderungen an ein rechtsstaatliches Strafverfahren	42
a) Gesetzmäßigkeit	42
b) Rechtssicherheit	46
c) Grundrechte und Willkürverbot	48
aa) Gleichheitsgebot und Willkürverbot	48
(1) Rechtsanwendung	49
(2) Rechtssetzung	51
bb) Ableitung präventiver Elemente?	52
(1) Rechtsanwendung	53
(2) Rechtssetzung	54
d) Verfahrensgarantien	55
aa) Justizgewähr	56
(1) Das Recht auf den:die gesetzliche:n Richter:in – Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	56

(2) Das Recht auf rechtliches Gehör . . . . .	59
(3) Das Recht auf eine funktionstüchtige Strafrechtspflege	62
bb) Grundrechte des:der Beschuldigten . . . . .	64
(1) Schuldprinzip . . . . .	65
(2) Unschuldsvermutung . . . . .	66
(3) Recht auf Verteidigung (und Waffengleichheit) . . . . .	70
(4) Selbstbelastungsfreiheit ( <i>Nemo-tenetur</i> -Grundsatz) . . . . .	71
cc) Anforderungen an das Verfahren . . . . .	73
(1) Öffentlichkeitsgrundsatz . . . . .	73
(2) Begründungspflicht . . . . .	79
(3) Wahrheitsermittlungspflicht . . . . .	80
II. Das Rechtsstaatsprinzip im europäischen Kontext . . . . .	82
1. Normative Verankerung . . . . .	82
2. Definition und Elemente . . . . .	84
3. Zwischenergebnis: <i>Rule-of-Law</i> und Rechtsstaatsprinzip nebeneinander . . . . .	89
B. Rechtsstaatliche Anforderungen an die rechtliche Implementation technischer Aufzeichnung in die strafrechtliche Hauptverhandlung . . . . .	96
I. Berührungspunkte mit der technischen Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung und Anforderungen an die Umsetzung . . . . .	96
1. Gesetzmäßigkeit . . . . .	96
2. Rechtssicherheit . . . . .	97
3. Grundrechte und Willkürverbot . . . . .	97
a) Rechtsanwendung . . . . .	97
b) Rechtsetzung . . . . .	98
4. Verfahrensgarantien . . . . .	99
a) Justizgewähr . . . . .	99
aa) Rechtliches Gehör . . . . .	99
bb) Funktionstüchtige Strafrechtspflege . . . . .	99
b) Grundrechte des:der Beschuldigten . . . . .	100
aa) Schuldprinzip . . . . .	100
bb) Unschuldsvermutung . . . . .	101
cc) Recht auf Verteidigung . . . . .	101
dd) Selbstbelastungsfreiheit . . . . .	102
c) Anforderungen an das Verfahren . . . . .	102
aa) Öffentlichkeitsgrundsatz . . . . .	102
bb) Begründung der Entscheidung . . . . .	104
cc) Wahrheitsermittlungspflicht . . . . .	104
II. Ausarbeitung eines Fragenkatalogs als Grundlage für die rechtsvergleichende Betrachtung . . . . .	105

*Kapitel 3***Der europäische Status Quo**

108

A. Methodische Einführung .....	108
I. Untersuchungsgegenstand des Rechtsvergleichs .....	108
II. Methodik .....	109
1. Schritt 1: Ausarbeitung eines Kontrollfragenkatalogs .....	109
2. Schritt 2: Verständnis der grundlegenden Phasen und Prämissen des Strafprozesses .....	110
3. Schritt 3: Arbeit mit dem Gesetzestext .....	110
a) Ausgangssituation .....	110
b) Zur KI-basierten Übersetzung und Umgang mit den übersetzten Texten .....	111
4. Schritt 4: Anreicherung des Gesetzestextes mit weiterführender Literatur oder Urteilen .....	112
5. Schritt 5: Beantwortung der Kontrollfragen .....	112
6. Schritt 6: Darstellung .....	113
B. Die technische Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung im europäischen Vergleich .....	114
I. Verfahrensinterne Aufzeichnungen .....	114
1. Durch die Justiz .....	115
a) Mitgliedsstaaten, ohne Rechtsgrundlage(n) für justizinterne Aufzeichnungen .....	115
aa) Belgien .....	115
bb) Niederlande .....	116
cc) Zypern .....	118
b) Anwendungsbereich für erstinstanzliche Verfahren .....	121
aa) Modell 1: Unterschiede im Anwendungsbereich .....	122
(1) Frankreich .....	122
(2) Irland .....	123
(3) Griechenland .....	125
bb) Modell 2: Unterschiedsloser Anwendungsbereich für alle Hauptverhandlungen erster Instanz .....	126
(1) Italien .....	126
(2) Luxemburg .....	130
(3) Niederlande .....	130
(4) Dänemark .....	131
(5) Portugal .....	132
(6) Spanien .....	132
(7) Finnland .....	134
(8) Österreich .....	134
(9) Schweden .....	135

(10) Estland . . . . .	136
(11) Lettland . . . . .	136
(12) Litauen . . . . .	137
(13) Malta . . . . .	137
(14) Polen . . . . .	138
(15) Slowakei . . . . .	139
(16) Slowenien . . . . .	140
(17) Tschechische Republik . . . . .	140
(18) Ungarn . . . . .	141
(19) Bulgarien . . . . .	141
(20) Rumänien . . . . .	142
(21) Kroatien . . . . .	144
c) Aufzeichnungsinhalt (in erster Instanz) . . . . .	146
aa) Modell 1: Aufzeichnung einzelner Teile der Hauptverhandlung . . . . .	146
(1) Luxemburg . . . . .	146
(2) Niederlande . . . . .	147
(3) Dänemark . . . . .	147
(4) Irland . . . . .	148
(5) Finnland . . . . .	148
(6) Schweden . . . . .	148
bb) Modell 2: Gestuftes System . . . . .	149
(1) Italien . . . . .	149
(2) Slowakei . . . . .	149
cc) Modell 3: Aufzeichnung der gesamten erstinstanzlichen Hauptverhandlung . . . . .	150
(1) Frankreich . . . . .	150
(2) Griechenland . . . . .	150
(3) Portugal . . . . .	150
(4) Spanien . . . . .	151
(5) Österreich . . . . .	151
(6) Estland . . . . .	151
(7) Lettland . . . . .	151
(8) Litauen . . . . .	151
(9) Malta . . . . .	152
(10) Polen . . . . .	152
(11) Slowenien . . . . .	152
(12) Tschechische Republik . . . . .	153
(13) Ungarn . . . . .	153
(14) Bulgarien . . . . .	153
(15) Rumänien . . . . .	153
(16) Kroatien . . . . .	153

d) Aufzeichnungsförm (in erster Instanz) . . . . .	154
aa) Modell 1: Beschränkung auf Tonaufzeichnung . . . . .	155
(1) Frankreich . . . . .	155
(2) Griechenland . . . . .	155
(3) Litauen . . . . .	155
(4) Malta . . . . .	155
(5) Rumänien . . . . .	156
bb) Modell 2: Stufenverhältnis von Ton- und Bild-Ton-Aufzeichnung . . . . .	156
(1) Italien . . . . .	156
(2) Dänemark . . . . .	156
(3) Finnland . . . . .	157
(4) Schweden . . . . .	157
(5) Estland . . . . .	157
(6) Slowakei . . . . .	158
(7) Tschechische Republik . . . . .	158
(8) Kroatien . . . . .	158
cc) Modell 3: Echtes Alternativverhältnis von Ton- und Bild-Ton-Aufzeichnung . . . . .	159
(1) Niederlande . . . . .	159
(2) Irland . . . . .	159
(3) Portugal . . . . .	160
(4) Österreich . . . . .	160
(5) Lettland . . . . .	160
(6) Polen . . . . .	161
(7) Slowenien . . . . .	161
(8) Ungarn . . . . .	161
(9) Bulgarien . . . . .	162
dd) Modell 4: Beschränkung auf Bild-Ton-Aufzeichnung . . . . .	162
(1) Luxemburg . . . . .	162
(2) Spanien . . . . .	162
e) Intendiertes Ermessen in Bezug auf das „Ob“ . . . . .	163
aa) Modell 1: Ermessen in Bezug auf das „Ob“ der Aufzeichnung . . . . .	164
(1) Frankreich . . . . .	164
(2) Niederlande . . . . .	164
(3) Irland . . . . .	165
(4) Österreich . . . . .	166
(5) Malta . . . . .	166
(6) Slowenien . . . . .	166
(7) Ungarn . . . . .	167
(8) Bulgarien . . . . .	167

bb)	Modell 2: Gestuftes Ermessen in Bezug auf das „Ob“ der Aufzeichnung	167
	(1) Italien	167
	(2) Griechenland	168
	(3) Slowakei	168
cc)	Modell 3: Kein Ermessen in Bezug auf das „Ob“ der Aufzeichnung	168
	(1) Luxemburg	168
	(2) Dänemark	168
	(3) Portugal	169
	(4) Spanien	169
	(5) Finnland	170
	(6) Schweden	170
	(7) Estland	170
	(8) Lettland	171
	(9) Litauen	171
	(10) Polen	171
	(11) Tschechische Republik	172
	(12) Rumänien	172
	(13) Kroatien	172
f)	Intendiertes Ermessen in Bezug auf das „Wie“ der Aufzeichnung	173
aa)	Modell 1: Kein Ermessen	174
	(1) Frankreich	174
	(2) Luxemburg	174
	(3) Griechenland	175
	(4) Spanien	175
	(5) Finnland	175
	(6) Schweden	175
	(7) Litauen	175
	(8) Rumänien	176
bb)	Modell 2: Auswahlermessen zwischen verschiedenen Aufzeichnungsformen	176
	(1) Italien	176
	(2) Niederlande	176
	(3) Irland	176
	(4) Portugal	177
	(5) Österreich	177
	(6) Lettland	177
	(7) Polen	177
	(8) Slowenien	178
	(9) Ungarn	178
	(10) Bulgarien	178

cc) Modell 3: Ermessensentscheidung über Aufzeichnungsinhalte oder Aufzeichnungsformen . . . . .	178
(1) Dänemark . . . . .	178
(2) Estland . . . . .	179
(3) Malta . . . . .	179
(4) Slowakei . . . . .	179
(5) Tschechische Republik . . . . .	179
(6) Kroatien . . . . .	180
g) Aufbewahrung und sonstige Modalitäten im Umgang mit der Aufzeichnung . . . . .	180
aa) Modell 1: Verordnungserlass . . . . .	180
(1) Polen . . . . .	180
(2) Rumänien . . . . .	181
bb) Modell 2: Sonstige Regelungen . . . . .	181
(1) Frankreich . . . . .	181
(2) Italien . . . . .	181
(3) Luxemburg . . . . .	182
(4) Griechenland . . . . .	182
(5) Spanien . . . . .	182
(6) Finnland . . . . .	182
(7) Österreich . . . . .	182
(8) Lettland . . . . .	183
(9) Malta . . . . .	183
(10) Slowakei . . . . .	183
(11) Slowenien . . . . .	183
(12) Tschechische Republik . . . . .	184
(13) Bulgarien . . . . .	184
h) Transkription . . . . .	185
aa) Modell 1: Gestuftes System . . . . .	186
(1) Italien . . . . .	186
(2) Irland . . . . .	186
(3) Griechenland . . . . .	187
(4) Portugal . . . . .	187
(5) Kroatien . . . . .	187
bb) Modell 2: Mögliche Transkription . . . . .	188
(1) Frankreich . . . . .	188
(2) Dänemark . . . . .	189
(3) Finnland . . . . .	189
(4) Malta . . . . .	189
(5) Slowakei . . . . .	190
(6) Slowenien . . . . .	190
i) Verhältnis der Aufzeichnung zum schriftlichen Protokoll . . . . .	191

aa)	Modell 1: Erstellung des Protokolls auf Grundlage der Aufzeichnung . . . . .	191
	(1) Österreich . . . . .	191
	(2) Tschechische Republik . . . . .	192
bb)	Modell 2: Parallelität von Protokoll und Aufzeichnung . . . . .	193
	(1) Frankreich . . . . .	193
	(2) Luxemburg . . . . .	194
	(3) Dänemark . . . . .	194
	(4) Portugal . . . . .	194
	(5) Finnland . . . . .	195
	(6) Schweden . . . . .	195
	(7) Estland . . . . .	195
	(8) Lettland . . . . .	196
	(9) Litauen . . . . .	196
	(10) Malta . . . . .	197
	(11) Polen . . . . .	197
	(12) Slowakei . . . . .	198
	(13) Rumänien . . . . .	198
	(14) Kroatien . . . . .	199
cc)	Modell 3: Verkürzung des Protokolls durch die Aufzeichnung . . . . .	199
	(1) Italien . . . . .	199
	(2) Österreich . . . . .	199
	(3) Slowenien . . . . .	200
dd)	Modell 4: Ersetzen des Protokolls durch die Aufzeichnung . . . . .	200
	(1) Niederlande . . . . .	200
	(2) Irland . . . . .	200
	(3) Griechenland . . . . .	201
	(4) Spanien . . . . .	201
	(5) Bulgarien . . . . .	202
ee)	Kombination mehrerer Modelle: Beispiel Ungarn . . . . .	202
j)	Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten . . . . .	203
aa)	Modell 1: Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten explizit eingeschränkt . . . . .	204
	(1) Frankreich . . . . .	204
	(2) Griechenland . . . . .	204
	(3) Estland . . . . .	206
	(4) Polen . . . . .	206
	(5) Slowakei . . . . .	207
	(6) Rumänien . . . . .	207
bb)	Modell 2: Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich uneingeschränkt möglich . . . . .	209
	(1) Italien . . . . .	209

(2) Luxemburg	209
(3) Niederlande	210
(4) Dänemark	210
(5) Irland	210
(6) Portugal	211
(7) Spanien	211
(8) Finnland	211
(9) Österreich	212
(10) Schweden	212
(11) Lettland	212
(12) Litauen	212
(13) Malta	213
(16) Slowenien	213
(15) Tschechische Republik	214
(16) Ungarn	214
(17) Bulgarien	214
(18) Kroatien	215
k) Einsichtnahme durch Dritte	216
aa) Modell 1: Keine Einsichtnahme durch Dritte möglich	217
(1) Frankreich	217
(2) Italien	217
(3) Luxemburg	217
(4) Niederlande	218
(5) Spanien	218
(6) Österreich	218
(7) Estland	219
(8) Litauen	219
(9) Malta	220
(10) Polen	220
(11) Slowakei	221
(12) Tschechische Republik	221
(13) Ungarn	222
(14) Bulgarien	222
(15) Rumänien	222
(16) Kroatien	223
bb) Modell 2: Beschränkung der Einsichtnahme auf einen bestimmten Personenkreis	223
(1) Dänemark	223
(2) Lettland	223
cc) Modell 3: Tatbestandliche Beschränkung der Einsichtnahme	224
(1) Portugal	224
(2) Finnland	225

(3) Slowenien . . . . .	226
dd) Modell 4: Zeitliche Beschränkung der Einsichtnahme (Beispiel Irland) . . . . .	227
ee) Modell 5: Beschränkung der Einsichtnahme auf die Transkripte . . . . .	228
(1) Griechenland . . . . .	228
(2) Schweden . . . . .	228
l) Beweistransfer in die höhere(n) Instanz(en) . . . . .	231
aa) Modell 1: Aufzeichnung als Beweismittel . . . . .	232
bb) Modell 2: Aufzeichnung als Datenträger des Beweistransfers . . . . .	233
(1) Italien . . . . .	233
(2) Niederlande . . . . .	233
(3) Dänemark . . . . .	235
(4) Griechenland . . . . .	235
(5) Portugal . . . . .	236
(6) Spanien . . . . .	237
(7) Finnland . . . . .	237
(8) Schweden . . . . .	238
(9) Estland . . . . .	238
(10) Lettland . . . . .	239
(11) Litauen . . . . .	239
(12) Slowakei . . . . .	240
(13) Slowenien . . . . .	240
(14) Ungarn . . . . .	241
m) Anwendbarkeit auf die höhere(n) Instanz(en) . . . . .	242
aa) Modell 1: Unterschiede im „Ob“ der Anwendung . . . . .	242
(1) Frankreich . . . . .	242
(2) Dänemark . . . . .	243
(3) Spanien . . . . .	244
(4) Österreich . . . . .	244
(5) Estland . . . . .	244
bb) Modell 2: Unterschiede im „Wie“ der Anwendung . . . . .	245
(1) Irland . . . . .	245
(2) Finnland . . . . .	245
(3) Schweden . . . . .	245
cc) Modell 3: Unterschiedslose Anwendung . . . . .	246
(1) Italien . . . . .	246
(2) Luxemburg . . . . .	246
(3) Niederlande . . . . .	246
(4) Griechenland . . . . .	247
(5) Portugal . . . . .	247
(6) Lettland . . . . .	247

(7) Litauen . . . . .	248
(8) Malta . . . . .	248
(9) Polen . . . . .	248
(10) Slowakei . . . . .	248
(11) Slowenien . . . . .	248
(12) Tschechische Republik . . . . .	249
(13) Ungarn . . . . .	249
(14) Bulgarien . . . . .	250
(15) Rumänien . . . . .	250
(16) Kroatien . . . . .	250
2. Durch sonstige Verfahrensbeteiligte . . . . .	251
a) Litauen . . . . .	251
b) Polen . . . . .	252
c) Kroatien . . . . .	252
II. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit . . . . .	254
1. Durch den Staat selbst . . . . .	254
a) Frankreich . . . . .	254
b) Belgien . . . . .	257
aa) Modell 1: Archive der Justiz . . . . .	257
bb) Modell 2: Erweiterung der Saalkapazitäten mit technischen Mitteln . . . . .	258
2. Durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen . . . . .	260
a) „Ob“ der Aufzeichnung . . . . .	260
aa) Modell 1: Vollumfängliches Verbot . . . . .	261
(1) Luxemburg . . . . .	261
(2) Österreich . . . . .	261
bb) Modell 2: Gestuftes System . . . . .	262
(1) Schweden . . . . .	262
(2) Lettland . . . . .	263
(3) Slowakei . . . . .	263
cc) Modell 3: Verbot mit Genehmigungsvorbehalt . . . . .	264
(1) Belgien . . . . .	264
(2) Frankreich . . . . .	265
(3) Italien . . . . .	266
(4) Niederlande . . . . .	267
(5) Dänemark . . . . .	267
(6) Irland . . . . .	268
(7) Griechenland . . . . .	269
(8) Portugal . . . . .	270
(9) Finnland . . . . .	271
(10) Estland . . . . .	271
(11) Litauen . . . . .	272

(12) Malta	272
(13) Polen	273
(14) Slowenien	273
(15) Ungarn	274
(16) Zypern	274
(17) Bulgarien	275
(18) Kroatien	276
dd) Modell 4: Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt	276
(1) Spanien	276
(2) Tschechische Republik	277
ee) Modell 5: Erlaubnis mit Einschränkungsvorbehalt: Beispiel Rumänien	278
b) Genehmigungsvoraussetzungen	282
aa) Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	282
(1) Zuständigkeit für die Entscheidung	282
(a) Frankreich	282
(b) Niederlande	282
(c) Malta	283
(d) Slowenien	283
(e) Bulgarien	283
(f) Kroatien	284
(2) Verfahrensanforderungen	284
(a) Besondere Antragsanforderungen	284
(aa) Litauen	284
(bb) Slowenien	285
(cc) Ungarn	285
(b) Anhörung bzw. Stellungnahme	285
(aa) Frankreich	285
(bb) Italien	286
(cc) Griechenland	286
(dd) Portugal	286
(ee) Lettland	286
(ff) Bulgarien	286
bb) Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	287
(1) Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen gesetzlich konkretisiert	287
(a) Italien	287
(b) Griechenland	287
(c) Portugal	287
(d) Finnland	288
(e) Lettland	288
(f) Litauen	288

	(g) Ungarn . . . . .	288
	(h) Bulgarien . . . . .	289
(2)	Öffentlichkeit des Verfahrens . . . . .	289
	(a) Frankreich . . . . .	289
	(b) Italien . . . . .	289
	(c) Dänemark . . . . .	290
	(d) Estland . . . . .	290
	(e) Slowenien . . . . .	290
	(f) Ungarn . . . . .	290
(3)	Keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs . . . . .	291
	(a) Frankreich . . . . .	291
	(b) Italien . . . . .	291
	(c) Lettland . . . . .	291
	(d) Litauen . . . . .	291
	(e) Slowakei . . . . .	292
	(f) Ungarn . . . . .	292
(4)	Besonderes öffentliches Interesse am Verfahren . . . . .	292
	(a) Italien . . . . .	292
	(b) Griechenland . . . . .	293
	(c) Bulgarien . . . . .	293
	(d) Kroatien . . . . .	294
(5)	Zweck der Aufzeichnung . . . . .	294
	(a) Frankreich . . . . .	294
	(b) Litauen . . . . .	294
c)	„Wie“ der Aufzeichnung . . . . .	294
	aa) Inhaltliche Beschränkungen . . . . .	295
	(1) Niederlande . . . . .	295
	(2) Irland . . . . .	295
	(3) Spanien . . . . .	295
	(4) Finnland . . . . .	296
	(5) Litauen . . . . .	296
	(6) Slowenien . . . . .	296
	(7) Bulgarien . . . . .	296
	bb) Personelle Beschränkungen . . . . .	297
	(1) Frankreich . . . . .	297
	(2) Italien . . . . .	297
	(3) Niederlande . . . . .	298
	(4) Griechenland . . . . .	298
	(5) Portugal . . . . .	298
	(6) Spanien . . . . .	298
	(7) Litauen . . . . .	299

(8) Tschechische Republik .....	299
(9) Ungarn .....	300
(10) Bulgarien .....	300
(11) Rumänien .....	300
cc) Zeitliche Beschränkungen .....	301
(1) Frankreich .....	301
(2) Estland .....	302
(3) Polen .....	302
(4) Slowakei .....	302
(5) Slowenien .....	302
(6) Tschechische Republik .....	303
(7) Ungarn .....	303
III. Zusammenfassung: Der europäische <i>Status Quo</i> .....	304
1. Justizinterne Aufzeichnungen .....	304
a) Durch die Justiz .....	304
aa) Rechtsgrundlage für justizinterne Aufzeichnungen durch die Justiz .....	304
bb) Anwendungsbereich für erstinstanzliche Verfahren .....	306
cc) Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz .....	307
dd) Aufzeichnungsform in erster Instanz .....	308
ee) Ermessen in Bezug auf das „Ob“ .....	309
ff) Ermessen in Bezug auf das „Wie“ .....	310
gg) Transkription .....	311
hh) Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung .....	312
ii) Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten .....	313
jj) Einsichtnahme durch Dritte .....	314
kk) Beweistransfer .....	315
ll) Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en) .....	316
b) Durch sonstige Verfahrensbeteiligte .....	317
2. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit .....	318
a) Durch den Staat selbst .....	318
b) Durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen .....	319
aa) „Ob“ der Aufzeichnung .....	319
bb) Formelle und materielle Genehmigungsvoraussetzungen .....	320
cc) „Wie“ der Aufzeichnung zu Öffentlichkeitszwecken .....	321

#### *Kapitel 4*

### **Die deutsche Situation** 324

A. Verfahrensinterne Aufzeichnungen in Deutschland .....	324
I. Justizinterne Aufzeichnungen durch den Staat .....	324
1. Die deutsche Protokollpraxis bis 2024 .....	324

a) Die Rechtslage . . . . .	324
b) Die Rechtsanwendung . . . . .	327
2. Das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) . . . . .	329
a) Der Weg zum ersten Gesetzesentwurf . . . . .	329
b) Gesetzgebungsprozess . . . . .	330
aa) Referent:innenentwurf und erste Stellungnahmen . . . . .	330
bb) Regierungsentwurf, Stellungnahme des Bundesrats und Anhörung im Rechtsausschuss . . . . .	337
(1) Änderungen vom Referent:innen- zum Regierungsentwurf . . . . .	337
(2) Stellungnahme des Bundesrates und Gegenerklärung der Bundesregierung . . . . .	340
(3) Anhörung im Rechtsausschuss . . . . .	341
cc) Finale Fassung nach der Anhörung im Rechtsausschuss . . . . .	346
(1) Änderungen nach der Anhörung im Rechtsausschuss . . . . .	346
(2) Beschlussfassung im Bundestag . . . . .	346
(3) Bundesrat: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	347
(4) Vermittlungsausschuss . . . . .	347
dd) Scheitern des Gesetzes . . . . .	348
c) Zusammenfassung der Debatte . . . . .	348
3. Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch den Staat <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung . . . . .	349
a) Anwendungsbereich für erstinstanzliche Verfahren . . . . .	349
b) Aufzeichnungsinhalt (in erster Instanz) . . . . .	349
c) Aufzeichnungsform (in erster Instanz) . . . . .	349
d) Intendiertes Ermessen . . . . .	350
e) Aufbewahrung und sonstige Modalitäten im Umgang mit der Aufzeichnung . . . . .	350
f) Transkription . . . . .	350
g) Verhältnis der Aufzeichnung zum schriftlichen Protokoll . . . . .	350
h) Einsichtnahmerechte . . . . .	351
i) Beweistransfer in die höhere(n) Instanz(en) . . . . .	351
j) Anwendbarkeit auf die höhere(n) Instanz(en) . . . . .	351
II. Justizinterne Aufzeichnungen durch sonstige Verfahrensbeteiligte . . . . .	352
1. Geschriebener Anspruch auf Anfertigung von technischen Aufzeichnungen . . . . .	352
2. Rechtlicher Rahmen für eine technische Aufzeichnung durch Verfahrensbeteiligte . . . . .	352
a) Ableitung eines Anspruchs unmittelbar aus § 58a StPO . . . . .	352
b) Rechtliche Grundvoraussetzungen des § 169 GVG . . . . .	353
c) Anspruch auf Einsichtnahme in gerichtsintern angefertigte Aufzeichnungen? . . . . .	354

3.	Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch sonstige Verfahrensbeteiligte <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung . . . . .	355
B.	Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit in Deutschland . . . . .	355
I.	Entwicklung des Öffentlichkeitsverständnisses in Deutschland . . . . .	355
II.	Aufzeichnungen zu Zwecken der Veröffentlichung durch den Staat . . . . .	359
1.	Das Gesetz zur Erweiterung medialer Gerichtsöffentlichkeit (EMöGG) . . . . .	359
2.	Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts . . . . .	363
3.	Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu Öffentlichkeitszwecken durch den Staat <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung . . . . .	365
III.	Aufzeichnungen zu Zwecken der Veröffentlichung durch Dritte bzw. . . . . . Pressevertreter:innen . . . . .	366
1.	Das Gesetz zur Erweiterung medialer Gerichtsöffentlichkeit (EMöGG) . . . . .	367
2.	Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu Öffentlichkeitszwecken durch Dritte <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung . . . . .	369
C.	Bewertung der deutschen Situation vor dem europäischen <i>Status Quo</i> . . . . .	370
I.	Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken . . . . .	370
1.	Durch die Justiz . . . . .	370
a)	Rechtsgrundlage für justizinterne Aufzeichnungen durch die Justiz . . . . .	370
b)	Anwendungsbereich in erster Instanz . . . . .	371
c)	Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz . . . . .	373
d)	Aufzeichnungsform in erster Instanz . . . . .	374
e)	Ermessen hinsichtlich des „Ob“ . . . . .	375
f)	Ermessen hinsichtlich des „Wie“ . . . . .	376
g)	Transkription . . . . .	377
h)	Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung . . . . .	378
i)	Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten . . . . .	379
j)	Einsichtnahme durch Dritte . . . . .	380
k)	Beweistransfer . . . . .	381
l)	Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en) . . . . .	381
2.	Durch sonstige Verfahrensbeteiligte . . . . .	382
II.	Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit . . . . .	384
1.	Durch den Staat selbst . . . . .	384
2.	Durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen . . . . .	385
a)	„Ob“ der Aufzeichnung durch Dritte . . . . .	385
b)	Formelle und materielle Genehmigungsvoraussetzungen . . . . .	385
c)	„Wie“ der Aufzeichnung durch Dritte . . . . .	386

*Kapitel 5*

<b>Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick</b>	<b>388</b>
A. Technische Aufzeichnungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen und das Rechtsstaatsprinzip	388
I. Grenzen justizinterner Aufzeichnungen	390
II. Grenzen von Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	391
B. Bewertung des europäischen <i>Status Quo</i> (und Deutschlands Regelungsrealität) vor dem Rechtsstaatsprinzip	393
I. Justizinterne Aufzeichnungen	393
1. Anwendungsbereich	394
2. Aufzeichnungsinhalt	394
3. Aufzeichnungsform	395
4. Ermessen in Bezug auf das „Ob“	396
5. Ermessen in Bezug auf das „Wie“	397
6. Transkription	397
7. Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung	398
8. Einsichtnahmerechte	399
9. Beweistransfer	400
10. Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	400
11. Aufzeichnungsmöglichkeiten durch sonstige Verfahrensbeteiligte	401
II. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	402
1. Aufzeichnungen durch den Staat	402
2. Aufzeichnungen durch Dritte	403
C. Schlussfolgerungen und Ausblick für die Zukunft	404
I. Zurückbleiben der EU-Gründungsmitglieder hinter den an neue Beitrittskandidat:innen angelegte Standards (im Bereich der justizinternen Aufzeichnungen)	404
II. Ausblick für Deutschland	406
1. Bewertung des DokHVG	407
2. Empfehlung für künftige Gesetzgebungsvorhaben	410
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>412</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>448</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch die Justiz . . . . .	115
Abbildung 2:	Anwendungsbereich in erster Instanz . . . . .	121
Abbildung 3:	Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz . . . . .	146
Abbildung 4:	Aufzeichnungsform in erster Instanz . . . . .	154
Abbildung 5:	Ermessen in Bezug auf das „Ob“ . . . . .	163
Abbildung 6:	Ermessen in Bezug auf das „Wie“ . . . . .	173
Abbildung 7:	Transkription . . . . .	185
Abbildung 8:	Verhältnis von Aufzeichnung und Protokoll . . . . .	191
Abbildung 9:	Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten . . . . .	203
Abbildung 10:	Einsichtnahme durch Dritte . . . . .	216
Abbildung 11:	Regelungen zum Beweistransfer . . . . .	231
Abbildung 12:	Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en) . . . . .	242
Abbildung 13:	Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Dritte . . . . .	260
Abbildung 14:	Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch die Justiz . . . . .	305
Abbildung 15:	Europäischer Status Quo – Anwendungsbereich in erster Instanz	306
Abbildung 16:	Europäischer Status Quo – Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz	307
Abbildung 17:	Europäischer Status Quo – Aufzeichnungsform in erster Instanz	308
Abbildung 18:	Europäischer Status Quo – Ermessen in Bezug auf das „Ob“ . . .	309
Abbildung 19:	Europäischer Status Quo – Ermessen in Bezug auf das „Wie“ . .	310
Abbildung 20:	Europäischer Status Quo – Transkription . . . . .	311
Abbildung 21:	Europäischer Status Quo – Verhältnis von Aufzeichnung und Protokoll . . . . .	312
Abbildung 22:	Europäischer Status Quo – Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten . . . . .	313
Abbildung 23:	Europäischer Status Quo – Einsichtnahme durch Dritte . . . . .	314
Abbildung 24:	Europäischer Status Quo – Regelungen zum Beweistransfer . . .	315
Abbildung 25:	Europäischer Status Quo – Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en) . . . . .	316

Abbildung 26: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch sonstige Verfahrensbeteiligte . . . .	317
Abbildung 27: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch den Staat . . . . .	318
Abbildung 28: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Dritte . . . . .	319
Abbildung 29: Eurpäischer Status Quo – Formelle Genehmigungsvoraussetzungen . . . . .	320
Abbildung 30: Europäischer Status Quo – Materielle Genehmigungsvoraussetzungen . . . . .	321
Abbildung 31: Europäischer Status Quo – „Wie“ der Aufzeichnung zum Zwecke der Veröffentlichung . . . . .	322
Abbildung 32: Deutschland – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch die Justiz . . . . .	371
Abbildung 33: Deutschland – Anwendungsbereich in erster Instanz . . . . .	372
Abbildung 34: Deutschland – Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz . . . . .	373
Abbildung 35: Deutschland – Aufzeichnungsform in erster Instanz . . . . .	374
Abbildung 36: Deutschland – Ermessen in Bezug auf das „Ob“ . . . . .	375
Abbildung 37: Deutschland – Ermessen in Bezug auf das „Wie“ . . . . .	376
Abbildung 38: Deutschland – Transkription . . . . .	377
Abbildung 39: Deutschland – Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung . . . .	378
Abbildung 40: Deutschland – Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten ..	379
Abbildung 41: Deutschland – Einsichtnahme durch Dritte . . . . .	380
Abbildung 42: Deutschland – Regelungen zum Beweistransfer . . . . .	381
Abbildung 43: Deutschland – Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en) . . . . .	382
Abbildung 44: Deutschland – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch sonstige Verfahrensbeteiligte . . . . .	383
Abbildung 45: Deutschland – Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch den Staat . . . . .	384
Abbildung 46: Deutschland – Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Dritte . . . . .	386
Abbildung 47: Deutschland – „Wie“ der Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung . . . . .	387



*Kapitel 1*  
**Einführung**

**A. Problemaufriss am Beispiel Deutschland**

**I. Der Diskurs um die Einführung einer technischen  
Protokollierung der strafrechtlichen Hauptverhandlung  
vor den Land- und Oberlandesgerichten**

„Wenn Deutschland heute in die EU aufgenommen würde, würde das deutsche Justizsystem untersucht, beanstandet und Deutschland würde aufgefordert, spätestens nach der Aufnahme in die EU ein System der Protokollierung der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzuführen.“<sup>1</sup>

Diese Äußerung von Rechtsanwältin Margarete von Galen reiht sich nahtlos in die rechtspolitische Diskussion zur rechtlichen Umsetzung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung ein. Diese ist auch keine aktuelle (mehr) – faktisch wird die Frage der technischen Modernisierung des Strafverfahrens seit 2010 in regelmäßigen Abständen geführt. So wurde der Einsatz von Videotechniken im Strafverfahren erstmalig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verbesserung von Transparenz in einem Gesetzesentwurf aufgeworfen.<sup>2</sup> Im anschließenden Diskurs wurde die Umsetzbarkeit mit einem Verweis auf die nicht absehbaren Konsequenzen für das Revisionsrecht, insbesondere das sogenannte Rekonstruktionsverbot der Hauptverhandlung, recht pauschal abgelehnt. 2015 setzte sich eine Expert:innenkommission mit der Umsetzung auseinander und plädierte für eine nähere Prüfung mit besonderem Augenmerk auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren.<sup>3</sup> Und trotzdem lässt die rechtliche Umsetzung auf sich warten: Zwar wurde im Juni 2019 vonseiten der FDP-Fraktion ein Gesetzesentwurf zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen im Strafprozess in den Bundestag eingebracht,<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Galen, StraFo 2019, 309–318, S. 310.

<sup>2</sup> Hierzu Nack/Park/Brauneisen, NSStZ 2011, 310–314.

<sup>3</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, S. 128 ff.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/11090.

eine Umsetzung folgte auf diesem Entwurf allerdings nie. Auch spätere Gesetzesentwürfe der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN<sup>5</sup> bzw. der FDP-Fraktion<sup>6</sup> traten nie tatsächlich in Kraft. Und doch – im rechtspolitischen Diskurs fällt erstmals der Vorwurf des Rechtsstaatsdefizits<sup>7</sup> und des Zurückbleibens im internationalen Vergleich<sup>8</sup> und Umsetzungsbestrebungen scheinen tatsächlich in greifbare Nähe zu rücken: Noch 2021 wurde ein weiterer Bericht einer Expert:innengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgelegt.<sup>9</sup> In fast 180 Seiten wurden hierin insbesondere Prozessverhalten, Revisionsauswirkungen, Persönlichkeitsrechtsschutz, Richter:innen- und Verteidiger:innenwechsel, Technik und Organisation untersucht. Im Rahmen dieser Beurteilung wurde auch auf das europäische Ausland verwiesen und illustriert, welche Mitgliedsstaaten bereits eine Aufzeichnung durchführen, und wie die praktische technische Umsetzung in den Ländern ausgestaltet ist.<sup>10</sup> Der rechtspolitische Diskurs schien damit mehr und mehr an Fahrt aufzunehmen und sich zuzuspitzen, weg von der Frage des „Ob“ einer Einführung und hin zu der Frage des „Wie“ der rechtlichen Umsetzung.<sup>11</sup> Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 war das „Ob“ der Umsetzung einer technischen Hauptverhandlungsdokumentation erklärtes Ziel.<sup>12</sup> In dem Zusammenhang wurde im November 2022 ein Referent:innenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Diskussion in den Bundestag eingebracht, der die Einführung einer technischen Inhaltsdokumentation vor den Land- und Oberlandesgerichten vorsah.<sup>13</sup> Doch das Gesetzgebungsverfahren stag-

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/13515.

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/14244.

<sup>7</sup> Sehr extrem formuliert *Galen*, StraFo 2019, 309–318, S. 310; ebenfalls, jedoch etwas zurückhaltender BT-Drs. 19/13515, S. 2.

<sup>8</sup> *Galen*, StraFo 2019, 309–318; BT-Drs. 19/11090, S. 3; BT-Drs. 19/13515, S. 3.

<sup>9</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.

<sup>10</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 152.

<sup>11</sup> Zum Diskurs: *Kudlich*, ZRP 2018, 9–13; *Kudlich*, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, 163–178; *Mosbacher*, ZRP 2021, 180–182; *Schmitt*, NSStZ 2019, 1–10; *Lüske*, Das Videoprotokoll als Perspektive für den deutschen Strafprozess?, unterzieht insbesondere die Problematik rund um die Auswirkungen auf die Revision einer ausführlichen Betrachtung und beseitigt damit – will man der Verfasserin folgen – den vorgeschobenen Einwand der rechtlichen Verwirklichung des Videoprotokolls stünde die deutsche Revisionspraxis im Wege.

<sup>12</sup> Bundesregierung, Mehr Fortschritt wagen, S. 106.

<sup>13</sup> Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG, DokHVG-RefE) v. 2022.

nierte. Nach Protesten und Kritik aus der Praxis<sup>14</sup> ging der Regierungsentwurf weniger weit als noch der Referent:innenentwurf und reduzierte die Form der technischen Aufzeichnung von einer Bild-Ton-Aufzeichnung auf eine reine Tonaufzeichnung.<sup>15</sup>

Zwei Vorwürfe lassen sich dem Diskurs immer wieder entnehmen: Zunächst, dass Deutschland im internationalen Vergleich massiv zurückbleibe,<sup>16</sup> und zum zweiten – sehr zugespitzt formuliert – dass sich hieraus für Deutschland ein Rechtsstaatsdefizit<sup>17</sup> ableiten lasse. Doch die Gegenargumente sind gleichermaßen laut zu vernehmen: Es wird eine Beeinträchtigung des Strafprozesses<sup>18</sup> oder der Persönlichkeitsrechte<sup>19</sup> der am Verfahren Beteiligten befürchtet. Und so scheiterte das Dokumentationshauptverhandlungsgesetz mit dem Ende der Legislaturperiode und es ist nicht absehbar ob, und in welcher konkreten Form ein neuer Entwurf nochmal in den Bundestag eingebracht wird.

## II. Aufzeichnungen der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu Öffentlichkeitszwecken

„Wer Urteile im Namen des Volkes spricht, muss keine Angst haben, wenn das Volk dabei zuschaut.“<sup>20</sup>

Dass Fragen rund um die Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu Öffentlichkeitszwecken im rechtspolitischen Diskurs vergleichbar aktuell waren, liegt nur ein paar Jahre zurück, wie auch das Zitat von Heiko Maas aus dem Jahr 2016 zeigt. Erst 2017 wurde das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) diskutiert und schließlich beschlossen.<sup>21</sup> Dieses Gesetz modifizierte das bis *dato* geltende

<sup>14</sup> Exemplarisch: *Rebehn*, DRiZ 2023, 6–9; *Killmer*, DRiZ 2023, 110–113.

<sup>15</sup> Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (Dok-HVG), S. 6.

<sup>16</sup> Besonders auf den Punkt bringt dies *Galen*, StraFo 2019, 309–318, S. 317 f.; allerdings auch: BT-Drs. 19/11090, S. 3; und Kriminalpolitischer Kreis, Stellungnahme zur Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen.

<sup>17</sup> Sehr deutlich: *Galen*, StraFo 2019, 309–318, S. 310; die Verwendung des Begriffs des Rechtsstaatsprinzips bzw. des Rechtsstaats im rechtspolitischen Diskurs ist allerdings nicht neu, so *Schulze-Fielitz*, in: Dreier GG, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 65; *Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 126 ff.

<sup>18</sup> *Rebehn*, DRiZ 2023, 6–9, S. 7.

<sup>19</sup> *Killmer*, DRiZ 2023, 110–113, S. 111.

<sup>20</sup> *Knaup/Böll*, Steuerhinterzieher sollen Führerschein abgeben, DER SPIEGEL v. 06.08.2016, S. 24.

<sup>21</sup> Eine schöne Übersicht über die Entstehung des EMöGG bietet: *Wick*, Demokratische Legitimation von Strafverfahren, S. 248 ff.